

Körperstrafen als moralisches Übel

Schweiger, Gottfried; Graf, Gunter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schweiger, G., & Graf, G. (2018). Körperstrafen als moralisches Übel. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research*, 13(1), 39-53. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v13i1.04>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Körperstrafen als moralisches Übel¹

Gottfried Schweiger, Gunter Graf

Zusammenfassung:

In diesem Beitrag wollen wir aus einer ethischen Perspektive dafür argumentieren, dass es moralisch verwerflich ist, Kinder mit Körperstrafen jeglicher Form zu züchtigen, was ein starker Grund dafür ist, sie in allen Staaten auch rechtlich zu verbieten. Unsere ethische Argumentation fußt also nicht schon selbst auf rechtlichen Vorgaben oder Traditionen in bestimmten Staaten wie Deutschland oder Österreich, die die Körperstrafe verboten haben, sondern ist eine Argumentationsebene tiefer angesiedelt und kann in diesem Sinne auch eine außerlegistische Begründung für legistische Verbote abgeben. Wir werden vier Argumente vorbringen, die unsere Konklusion untermauern. Drei dieser Argumente beziehen sich spezifisch auf moralische Ansprüche von Kindern, ein Argument bezieht sich auf gesellschaftliche Folgen der Körperstrafe (hier geht es also vor allem um unerwünschte Nebeneffekte). Körperstrafen verletzen die moralischen Ansprüche von Kindern auf (a) die Unversehrtheit ihrer körperlichen Integrität, (b) auf Wohlergehen und Wohlerwickeln und (c) darauf, nicht erniedrigt zu werden. Körperstrafen schaffen (d) ein Klima der Gewalt in einer Gesellschaft, welches für alle Gesellschaftsmitglieder – Kinder wie Erwachsene – moralisch schlecht ist.

Schlagwörter: Körperstrafe, Kinder, Ethik, körperliche Integrität

Corporal Punishment as a Moral Evil

Abstract:

In this paper we will argue from an ethical perspective that all forms of corporal punishment of children are morally bad. Hence it should be illegal in all states. Our ethical reasoning is not based on certain laws or legal regulations of corporal punishment, for example in Germany or Austria, but aims to provide a moral basis for them. We will examine four arguments: corporal punishment violates children's moral claims to (a) the protection of their bodily integrity, (b) their well-being and well-becoming, and (c) not to be humiliated. Furthermore, we show that corporal punishment (d) helps to create a societal climate of violence, which is for morally bad for everyone, children as well as adults.

Keywords: Corporal Punishment, Children, Ethics, Bodily Integrity

Einleitung

Die Frage, ob Körperstrafen rechtlich zulässige Mittel in der Erziehung von Kindern sind, ist umstritten. Jurisdiktionen, die sie ausdrücklich verbieten, stehen solchen gegenüber, in denen sie erlaubt sind und die vor allem Eltern das Recht einräumen, ihre Kinder auf diese Weise zu bestrafen (*Zolotor/Puzia 2010*).

In diesem Beitrag wenden wir uns aus ethischer Perspektive diesem Thema zu, und wir zeigen, dass es moralisch verwerflich ist, Kinder mit Körperstrafen jeglicher Form zu züchtigen, was ein starker Grund dafür ist, sie in allen Staaten auch rechtlich zu verbieten. Unsere ethische Argumentation fußt also nicht schon selbst auf rechtlichen Vorgaben oder Traditionen in bestimmten Staaten wie Deutschland oder Österreich, die die Körperstrafe verboten haben, sondern ist eine Argumentationsebene tiefer angesiedelt und kann in diesem Sinne auch eine außerlegistische Begründung für legistische Verbote abgeben.

Wir werden vier Argumente vorbringen, die unsere Konklusion untermauern. Drei dieser Argumente beziehen sich spezifisch auf moralische Ansprüche von Kindern, ein Argument bezieht sich auf gesellschaftliche Folgen der Körperstrafe (hier geht es also vor allem um unerwünschte Nebeneffekte). Körperstrafen verletzen die moralischen Ansprüche von Kindern auf (a) die Unversehrtheit ihrer körperlichen Integrität, (b) auf Wohlergehen und Wohlerwickeln und (c) darauf, nicht erniedrigt zu werden. Körperstrafen schaffen (d) ein Klima der Gewalt in einer Gesellschaft, welches für alle Gesellschaftsmitglieder – Kinder wie Erwachsene – moralisch schlecht ist. Wir werden weiterhin bewusst von moralischen Ansprüchen sprechen und den Begriff des Rechts, obwohl dieser vielerorts synonym dazu verstanden wird, nicht verwenden. Damit wollen wir auch der Verwechslung mit positiven Rechten, also gesetzlich abgesicherten Rechten, vorbeugen. Diese Ebene ist, wie erwähnt, nicht die unsere hier.

Obwohl wir der Meinung sind, dass manche Moraltheorien – wie etwa der Fähigkeitenansatz (*Graf/Schweiger 2017*) – besonders gut geeignet sind, diese moralischen Ansprüche zu begründen, verzichten wir in diesem Aufsatz darauf, uns diesbezüglich festzulegen. Vielmehr gehen wir von einem begründungspluralistischen Paradigma aus, also davon, dass die von uns genannten moralischen Gründe (moralischen Ansprüche von Kindern und Erwachsenen) aus der Perspektive unterschiedlicher Moraltheorien einsichtig sind. Dieser bewusste Verzicht auf eine bestimmte moraltheoretische Perspektive verleiht unserer Argumentation breitere Zustimmungskraft.

Zunächst noch zwei kurze Bemerkungen vorweg zur Einschränkung unseres Themas: wir legen keine Theorie der Strafe zugrunde, also weder definieren wir Strafe noch fragen wir, ob Strafen allgemein legitim sind oder unter welchen Umständen eine bestimmte Strafe legitim ist. Vielmehr gehen wir von einem alltagsgeprägten Verständnis von Körperstrafe aus, als der Handlung einer erwachsenen und erziehungsberechtigten Person, die ein Kind körperlich züchtigt, mit oder ohne Hilfsmitteln.² Das erscheint uns auch deshalb eine plausible Vorgehensweise zu sein, weil es erhebliche kulturelle Unterschiede im Verständnis davon gibt, welche Handlungen als Körperstrafen anzusehen sind, in welchen Situationen diese angebracht sind und wer dazu berechtigt ist (*Ember/Ember 2005; Lansford/Dodge 2008*). Wir interessieren uns also nicht für die Frage, unter welchen Umständen hier im Rahmen einer bestimmten Theorie der Strafe von einer Strafe oder auch von einer legitimen Strafe gesprochen werden kann. Uns ist bewusst, dass damit der Unterschied zwischen Körperstrafen und sonstigen Körperverletzungen (wie auch der körperli-

chen Misshandlung) verschimmt³, da wir ihn nicht aus einer spezifischen Theorie heraus bestimmen wollen, sondern in das strafende Subjekt bzw. seinen sozio-kulturellen Hintergrund verlegen. Für ein allgemeines, also transkulturelles, moralisches Verbot der Körperstrafe, wie es Gegenstand dieses Beitrags ist, erscheint uns aber genau das als die adäquate Herangehensweise. Wir interessieren uns des Weiteren nicht für Fälle, die außerhalb der Familie stattfinden. Damit wären weitere Fragen, zum Beispiel der staatlichen Autorität, angesprochen, die wir außen vor lassen wollen. Wir glauben dennoch, dass unsere Argumente auch auf solche Fälle übertragbar sind.

Körperliche Integrität

Wir wollen dafür argumentieren, dass Kinder, ebenso wie Erwachsene, einen fundamentalen moralischen Anspruch auf körperliche Integrität besitzen. Verletzungen dieser Integrität bedürfen einer soliden Begründung (wie sie etwa im Fall von medizinischen Eingriffen gegeben werden kann), die bei Körperstrafen nicht vorhanden ist. Eine solche Begründung fehlt deshalb, weil Körperstrafen weder dem Wohlergehen noch Wohlerwickeln des Kindes dienen, sie also nicht paternalistisch rechtfertigbar sind, und weil Kinder ihrer körperlichen Züchtigung nicht zustimmen können, also ihre Autonomie nicht zur Rechtfertigung dieser sie schädlichen Handlung herangezogen werden kann. Körperstrafen sind daher als moralisch nicht gerechtfertigte Verletzungen der körperlichen Integrität zu beschreiben und zu bewerten. Wir wollen hier also kurz abklären, was körperliche Integrität ausmacht, wieso sie geschützt werden sollte und inwiefern Körperstrafen diese illegitimerweise verletzen.

Körperliche Integrität ist ein durchaus vager Begriff, der ähnlich jenem der Gesundheit weit oder eng verstanden werden kann. Wir haben an anderer Stelle für einen weiten Begriff argumentiert, der multidimensional physische, psychische und soziale Komponenten aufweist (*Graff/Schweiger* 2017). In dem Zusammenhang dieses Aufsatzes erscheint es aber ausreichend, ein enges und damit auch breiter zustimmungsfähiges Konzept zu verwenden. Körperliche Integrität meint dann das ungestörte oder biomedizinisch „normale“ Funktionieren des physischen Körpers einer Person (*Dekkers/Hoffer/Wils* 2005). Auch hier sind einige Unschärfen eingebaut, die sich aus der Varianz der menschlichen Körperlichkeit ergeben – wie also ein „normales“ oder „natürliches“ Funktionieren zu verstehen ist. Der Schutz der körperlichen Integrität besagt dann, dass keine Eingriffe in den Körper und sein Funktionieren vorgenommen werden dürfen ohne die Zustimmung durch die betroffene Person. Der moralische Anspruch auf diesen Schutz kann unterschiedlich abgeleitet werden, so zum Beispiel, weil es die Würde des Menschen ausmacht, über den eigenen Körper selbst verfügen zu können, oder weil der Schutz der körperlichen Integrität ein notwendiger Bestandteil eines autonomen und selbstbestimmten Lebens ist (zum Beispiel hier: *Herring/Wall* 2017). Von solchen Überlegungen ausgehend hat der Anspruch auf einen Schutz der körperlichen Integrität auch Eingang in viele Rechtstexte gefunden.

Für Kinder ist dieser Anspruch auf den Schutz körperlicher Integrität mit einigen Komplikationen behaftet, die sich aus der spezifischen Verfasstheit des Kindes und seiner Stellung in Familie und Gesellschaft ergeben. Zunächst sei hier genannt, dass Kinder, insbesondere jüngere, als zumindest nur teilweise zustimmungsfähig angesehen werden können: das unterläuft den moralischen Anspruch auf einen Schutz der körperlichen In-

tegrität, da es doch bei Erwachsenen eben die Zustimmung ist, die moralisch ungerechtfertigte und gerechtfertigte Eingriffen unterscheidet. Die Konsequenz, dass es somit nur gerechtfertigte Eingriffe geben würde (also Kinder den Anspruch auf körperliche Integrität verlieren), ist ebenso wenig plausibel, wie jene, dass es gar keine gerechtfertigten Eingriffe geben könnte (also der moralische Anspruch solange absolut gilt, bis Kinder zustimmungsfähig werden). In beiden Fällen ist eine massive Schädigung von Kindern zu erwarten.

Der Anspruch ist also wohl so zu verstehen, dass er paternalistisch delegiert wird und sich erst im Laufe der Kindheit voll ausbildet. Das ist in Bezug auf viele moralische Ansprüche von Kindern, wie etwa auf Selbstbestimmung, auf Bewegungsfreiheit, auf Bildung etc. der Fall (*Giesinger 2007; Archard / Macleod 2002; Drerup 2013*). Der Anspruch auf einen Schutz der kindlichen körperlichen Integrität ist dabei ausgewogen einzubetten in das Set ihrer anderen Ansprüche und die Entscheidung darüber wird an Stellvertreter, die das beste Interesse des Kindes im Blick haben sollten, delegiert. Zumeist sind das die Eltern. Diese haben damit eine doppelte Funktion, die man auch als ihre moralische Verantwortung spezifizieren kann: einerseits das Kind vor Eingriffen in seine körperliche Integrität zu schützen (durch sie selbst aber vor allem auch durch andere), andererseits selbst so in diese Integrität einzugreifen oder solche Eingriffe zu erlauben und deren Durchführung herbeizuführen, dass es dem Wohlergehen und Wohlentwickeln dienlich ist. Solche Eingriffe sind vielfältiger Natur: etwa die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und Impfungen, die die Eltern zu veranlassen und zu erlauben haben. Damit wollen wir keineswegs eine einseitig individualistischen Verantwortungszuschreibung voraussetzen (zum Beispiel in Bezug auf kindliche Adipositas: *Friedman 2015; Graf / Schweiger 2016*) – vielmehr sind elterliche Rechte und Pflichten eingebunden in soziale wie auch rechtliche Zusammenhänge, die „gute“ Elternschaft entweder fördern oder auch behindern können. Dahingehend ist auch der Staat in die Pflicht zu nehmen (*Archard 2003*). Auch im Alltag der Erziehung wird es viele Situationen geben, wo Eltern in die körperliche Integrität ihrer Kinder in einer Weise eingreifen, die bei Erwachsenen moralisch problematisch wären (so etwa ist schon das zustimmungsfreie Aus- und Anziehen einer erwachsenen Person höchst problematisch).

Ersichtlich weist der moralische Anspruch auf den Schutz der körperlichen Integrität somit eine Entwicklungsperspektive auf: je älter und reifer das Kind wird, desto mehr Kontrolle kann und soll es übernehmen bis es schließlich vollumfänglich als zustimmungsfähig und damit auch verfügbungsfähig anzusehen ist. Wann dieser Punkt erreicht ist, ob er pragmatisch mit einem Alterslimit oder von Fall zu Fall festzulegen ist, können wir hier leider nicht diskutieren (*Archard 2004; Giesinger 2017*).

Die Frage, die uns interessiert ist also, ob Erwachsene, in den meisten Fällen die Eltern, für ihre Kinder der Körperstrafe zu Lasten ihrer Kinder zustimmen können bzw. dürfen (wobei sie sich diese Zustimmung in den allermeisten Fällen selbst geben würden, sie also auch die Körperstrafe ausführen). Der paradigmatische Fall der Ohrfeige macht dies klar: Erwachsene dürfen Erwachsene nicht ohrfeigen ohne deren Zustimmung. Das wäre ein moralisch ungerechtfertigter Eingriff in die körperliche Integrität – sofern nicht sehr besondere Umstände vorliegen, wie zum Beispiel, dass mit dieser Ohrfeige eine giftige Spinne getötet wird, welches von der geohrfeigten Person nicht bemerkt wurde. In diesem Fall ist einerseits wohl von einer nachträglichen Zustimmung auszugehen und selbst falls es diese nicht gäbe, wäre der Eingriff moralisch entschuldbar, da die ohrfeigende Person gute Gründe für sich beanspruchen kann, dass es von einer nachträglichen Zustimmung

ausgehen konnte. Wenn die erwachsene Person jedoch autonom einen medizinischen Eingriff, selbst einen, der ihr Leben retten würde, ablehnt, so ist dies legitim und zu respektieren.

Eine Zustimmung durch die Eltern in die Verletzung der körperlichen Integrität kann also durchaus legitim sein, wie eben im Fall einer medizinischen Behandlung. Dabei sind zwei Bedingungen zu beachten: der Eingriff in die körperliche Integrität dient dem Wohlergehen und Wohlentwickeln des Kindes (Behandlung einer Krankheit, Schutz vor zukünftigen Krankheiten etc.). Das ist sozusagen die Paternalismusklausel (*Brighouse* 2003). Wir wollen dieses Wohl durchaus nicht nur physisch verstehen, sondern in einem weiteren Sinne, der auch psychisches Wohl oder die Erreichung objektiv wertvoller Güter wie Bildung und andere Fähigkeiten umfasst. Zudem ist ein Eingriff in die körperliche Integrität aber auch in solchen Fällen nur dann gerechtfertigt, wenn der gleiche Nutzen nicht auch anders erreicht werden kann. Das bedeutet eine Orientierung hin zu weniger invasiven Eingriffen, wenn dies möglich ist. Darunter kann auch fallen, präventive Maßnahmen zu setzen, die weniger schmerzhaft, anstrengend oder belastend sind, als wenn bei einem späteren Eintreten des Leidens eine Behandlung notwendig wird (das ist mitunter ein Argument für Impfungen, die weitaus weniger invasiv sind als nachträgliche Behandlungen).

Was kann auf Basis dieser beiden Bedingungen über die Körperstrafe bei Kindern gesagt werden? Zunächst sei gesagt, dass wir davon ausgehen, dass die allermeisten Eltern, die ihre Kinder körperlich züchtigen, auch das Wohlergehen derselben im Blick haben – sie wollen ihrer Kinder also nicht nutz- und grundlos verletzen. Diesem subjektiven Eindruck steht allerdings gegenüber, dass Körperstrafen durchaus negative Auswirkungen haben – zunächst die Strafe selbst aber auch mögliche Folgeerscheinungen, die mitunter erst im Nachhinein sichtbar werden und nicht notwendig physischer Natur sein müssen (*Paolucci/Violato* 2004). Wir werden uns diesen Folgen für das Wohlergehen und Wohlentwickeln noch ausführlich im nächsten Abschnitt widmen. Hier genügt es darauf zu verweisen, dass der Eingriff in die körperliche Integrität des Kindes, der durch die körperliche Bestrafung erfolgt, bei Kindern immer dann ungerechtfertigt ist, wenn er nicht dem Wohlergehen oder Wohlentwickeln dient bzw. diesem förderlich ist. Oder, um die Formulierung des Kinderrechtskonvention aufzunehmen: eine körperliche Bestrafung ist moralisch nicht legitim, wenn sie nicht dem besten Interesse des Kindes dient, dem die Eltern bzw. alle Erziehungsberechtigten verpflichtet sind.⁴

Doch selbst wenn angenommen wird, dass Körperstrafen das Wohlergehen und Wohlentwickeln nicht schädigen oder gar diesem förderlich sind, kann es Gründe geben, dass eine Zustimmung hierzu durch die Eltern moralisch nicht gerechtfertigt ist. Das bezieht sich einerseits auf die Ziele, die durch die Körperstrafe erreicht werden sollen. Es gibt nämlich eine Reihe an empirischen Belegen (etwa *Gershoff/Grogan-Kaylor* 2016), auf die wir weiter unten ausführlicher eingehen werden, dass die Ziele, die durch die Körperstrafe erreicht werden sollen, zumeist verfehlt werden und leichter und weniger invasiv und schädlich erreicht werden können. Wir haben weiter oben schon argumentiert, dass Eingriffe in die körperliche Integrität möglichst vermieden werden sollten, wenn die Ziele auch anders erreicht werden können. Das gilt umso mehr, wenn sie sogar besser erreicht werden können, wie es die Empirie für den Verzicht der Körperstrafe nahelegt. Daraus und aus anderen empirischen Belegen (*Fréchette/Zoratti/Romano* 2015) könnte schließlich ein Slippery-Slope-Argument gefolgert werden: Körperstrafen, sogar sehr leichte, deren Folgen im Einzelfall wenig invasiv und schädlich sein können, bergen immer das Risiko der Eskalation in sich (*Bartlett* 2010).

Dass jüngere Kinder nicht ihrer körperlichen Bestrafung zustimmen können, genauso wenig wie sie ihren medizinischen Behandlungen zustimmen können, ist bereits ausgeführt worden. Ihre autonome Entscheidung kann somit nicht als Rechtfertigung dienen, wie im Falle eines Erwachsenen, der sich gegen eine medizinische Behandlung oder auch für eine körperliche Verletzung entscheiden kann (etwa im Rahmen von sexuellen Praktiken). Ob es auch für Erwachsene Grenzen dieser Selbstbestimmung gibt bzw. wo diese moralisch festzulegen sind, ist hier nicht unser Thema. Eine mögliche Argumentation könnte jedoch lauten, dass Erwachsene ihrer körperlichen Bestrafung nachträglich zustimmen, und damit, zumindest nachträglich, aus einer illegitimen eine moralisch legitime Handlung machen. Das ist jedoch nicht plausibel: in einem solchen Falle ist allenfalls von einer Entschuldigung und einem Vergeben durch die geschädigte Person auszugehen, welches die moralische Bewertung der Handlung nicht ausreichend affiziert. Insbesondere haben Eltern, die ihre Kinder körperlich bestrafen wollen, keine guten Gründe von einer solchen späteren Bewertung auszugehen. Das ist auch der Unterschied zu einer Handlung, wie der obigen lebensrettenden Ohrfeige, um eine giftige Spinne zu töten oder auch der Reanimation eines Schwerverletzten durch eine Nothelferin, bei der diesem einige Rippen gebrochen werden. Vielmehr sollten Eltern darüber aufgeklärt sein, dass ihre Körperstrafen schädlich sind – genauso wie sie sich darüber informieren sollten, wie sie eine gute Entwicklung ihrer Kinder unterstützen können und was diese hierfür benötigen. Den Fall von älteren Kindern, die ausreichende Autonomiefähigkeiten besitzen, und die eine körperliche Bestrafung ihrer Eltern befürworten, können wir hier nur erwähnen. Drei Argumentationslinien könnten auf diesen, wohl sehr seltenen Fall, angewendet werden: Zum Ersten dass der soziale Schutzraum „Kindheit“ (*Anderson/Claassen* 2012), der frei von Gewalt sein soll, diese Autonomie überschreibt und paternalistisch rechtfertigt, dass Kinder solchen Körperstrafen nicht zustimmen dürfen. Zum Zweiten könnte die besondere Beziehung zwischen Eltern und Kindern angeführt werden, die durch solche Handlungen moralisch korrumpiert wird – Jugendliche könnten somit berechtigt sein, der körperlichen Bestrafung durch andere Personen zuzustimmen, nicht jedoch der durch ihre Erziehungsberechtigten – und dass, zum Dritten, Eltern eine Pflicht haben, einer solchen Korrumpierung und der Schädigung des Wohlergehens und Wohlentwickelns durch Körperstrafen nicht zuzustimmen.

Wohlergehen und Wohlentwickeln

Will man Körperstrafen von Kindern rechtfertigen, scheint eine Möglichkeit zu sein, zu zeigen, dass sie sich auf das Wohlergehen und Wohlentwickeln von Kindern positiv auswirken, zwei Kategorien, denen in der ethischen Literatur eine starke normative Funktion zugeschrieben wird (*Bagattini/Macleod* 2014; *Graf/Schweiger* 2017). Natürlich wird man dabei in Kauf nehmen müssen, dass das Wohlbefinden in der Strafsituation eingeschränkt wird, da es ja zu einer Schmerzzufügung kommt, die unangenehm ist und es wohl auch sein muss, damit die Strafen effektiv sein können. Doch könnte es ja durchaus sein, dass die Körperstrafen so wirken, dass es in der Folge zu positiven Veränderungen im Wohlergehen und Wohlentwickeln von Kindern kommt, etwa, indem sie lernen, risikoreiche Handlungen zu unterlassen. Bei diesem Argument handelt es sich also um ein konsequentialistisches, wobei Körperstrafen so gerechtfertigt werden, dass es ja im Eigeninteresse des Kindes sei, auf diese Weise gezüchtigt zu werden.

Wir wollen an dieser Stelle den Gedankengang aufgreifen, dass es einen Unterschied für die moralische Bewertung der Körperstrafe macht, welche Effekte sie haben und dass zumindest die Möglichkeit besteht, sie auf Grundlage von positiven Auswirkungen auf das Kindeswohl und die kindliche Entwicklung zu verteidigen. Damit wäre auch eines unserer Argumente für das Verbot, durch Körperstrafen in die kindliche körperliche Integrität einzugreifen, geschwächt. Es könnte sein, dass Körperstrafen dann eher wie gerechtfertigte medizinische Eingriffe zu bewerten wären, also paternalistisch rechtfertigbar gegenüber Kindern sind, die noch nicht zustimmungsfähig sind.

Doch was sagt uns die empirische Forschung zu diesen Fragen bzw. gibt es tatsächlich Hinweise darauf, dass Strafen für das Kindeswohl und die kindliche Entwicklung zuträglich sind? Mittlerweile gibt es eine sehr umfassende Forschungsliteratur zu diesem Thema. In den letzten Jahren und Jahrzehnten entstanden hunderte Studien, die untersuchten, welche positiven und negativen Wirkungen mit Körperstrafen einhergehen. Wenn es um eine systematische Aufarbeitung dieser Vielzahl an Studien geht, sind vor allem vier Metastudien zu nennen, die die Debatte der letzten Jahre geprägt haben. Ihre Ergebnisse und die Konklusionen, die von den AutorInnen daraus gezogen werden, gehen dabei in unterschiedliche Richtungen. So sieht Elizabeth Gershoff (*Gershoff* 2002) ihre Studie als Beleg dafür, dass Körperstrafen weitgehend ineffektiv und sogar schädlich sind, Robert Larzelere und Brett Kuhn sehen in ihrer Analyse Belege dafür, dass Körperstrafen bei richtiger Anwendung effektiv wirken und keine negativeren Effekte haben als andere Disziplinierungsmaßnahmen (einschließlich Argumentieren, „Auszeit“ oder Entzug von Privilegien) (*Larzelere/Kuhn* 2005), und die Studien von Christopher J. Ferguson sowie von Elizabeth Paolucci und Claudio Violato weisen darauf hin, dass es einen leichten Zusammenhang zwischen Körperstrafen und kognitiven, emotionalen und Verhaltensproblemen bei Kindern gibt (*Ferguson* 2013; *Paolucci/Violato* 2004). Zusammengenommen geht die Evidenz somit in die Richtung, dass Körperstrafen tendenziell negative Auswirkungen haben, wobei es jedoch einige umstrittene Punkte gibt.

Skeptiker gegenüber den Studien, die negative Effekte von Körperstrafen belegen, weisen vor allem auf zwei Aspekte hin, die ihrer Ansicht nach zu wenig in der Forschung berücksichtigt wurden (*Baumrind/Larzelere/Cowan* 2002; *Benjet/Kazdin* 2003). Erstens wird argumentiert, dass in entsprechenden Metastudien nicht sauber zwischen milden (ohne Verletzungsfolgen, durchgeführt mit der geöffneten Hand) und harten (beinhalten große Verletzungsrisiken, werden z.T. mit Gegenständen durchgeführt) Körperstrafen differenziert wird. Dass harte Körperstrafen negative Auswirkungen hätten, sei unstrittig und empirisch gut belegt. Doch daraus dürfe man nicht einfach folgern, dass auch milde Körperstrafen ähnliche Effekte hätten. So bewerteten z.B. Baumrind et al. (*Baumrind/Larzelere/Cowan* 2002) die Daten aus (*Gershoff* 2002) neu, indem sie die Informationen bezüglich harter Körperstrafen getrennt berücksichtigten. Daraus folgerten Sie, dass nur für diese zu belegen sei, dass sie schädlich sind. Der zweite Aspekt, der kritisch diskutiert wird, bezieht sich auf ein anderes methodisches Problem. Die meisten Untersuchungen zu Körperstrafen beruhen auf einem Querschnittsdesign. Randomisierte kontrollierte Studien sind aus praktischen und ethischen Gründen kaum durchzuführen, und auch prospektive Längsschnittstudien in der Literatur selten anzutreffen. Dadurch kann passieren, dass man den Zusammenhang zwischen Körperstrafen und problematischem Verhalten von Kindern falsch interpretiert. So könnte es sein, dass es vor allem „schwierige“ Kinder sind, denen Körperstrafen widerfahren und diese gewissermaßen provozieren. Dann wäre es irreführend, so die Kritiker, die Körperstrafen für negative Effekte verantwortlich zu machen, da diese den Körperstrafen schon vorausgehen.

Um auf diese Kritikpunkt zu reagieren, führten Gershoff und Grogan-Kaylor kürzlich eine weitere Metaanalyse durch (*Gershoff/Grogan-Kaylor* 2016), in der sie vor allem Wert auf die Unterscheidung zwischen milden und harten Körperstrafen legten, die Ergebnisse von Studien mit unterschiedlichen Forschungsdesigns verglichen und viele neue Studien miteinbezogen. Generell zeigte sich in dieser wohl aktuellsten Metastudie eine starke Verbindung von Körperstrafen und negativen Aspekten des Kindeswohls. Sie standen in Verbindung mit stärkerer Aggression und antisozialem Verhalten der Kinder, mehr Externalisierungs- und Internalisierungsproblemen, mehr Problemen der psychischen Gesundheit und Beziehungsschwierigkeiten mit den Eltern. Auch geringere Internalisierung moralischer Regeln, geringere kognitive Fähigkeiten und geringeres Selbstvertrauen konnten mit Körperstrafen in Verbindung gebracht werden. Darüber hinaus zeigten sich auch Effekte auf das Leben als Erwachsener, wobei vor allem antisoziales Verhalten und psychische Probleme hervorzuheben sind. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass kausale Zusammenhänge zwischen Körperstrafen und solchen Schwierigkeiten von Erwachsenen auf Grundlage der aktuellen Studienlage nicht zu begründen sind.

Was den ersten angesprochenen Kritikpunkt angeht, dass bisher nicht gezeigt werden konnte, dass milde Körperstrafen negative Effekte hätten, ergab sich ein klares Bild: Auch wenn harte Körperstrafen exkludiert werden, blieben negative, statistisch signifikante Effekte in den oben genannten Dimensionen bestehen, auch wenn sie geringer ausfielen. Dieses Ergebnis spricht deutlich gegen die Behauptung, dass milde Körperstrafen harmlos seien. Vielmehr gibt es Grund zur Annahme, dass sie in eine ähnlich negative Richtung wirken, auch wenn deren Stärke nicht ganz so gravierend ausfällt. Und nicht zuletzt zeigte sich in den Daten, dass es ein immer wieder anzutreffendes Phänomen ist, dass milde Körperstrafen im Verlauf der Zeit intensiviert werden und in Misshandlungen umschlagen.

Auch der zweite Kritikpunkt konnte in der Metaanalyse entkräftet werden. Die verfügbaren Längsschnittstudien und solche mit experimentellem Design waren zwar im Vergleich mit Querschnittstudien und solchen mit retrospektiven Ansätzen in der Minderheit (30% zu 70%), doch die Ergebnisse der unterschiedlichen methodischen Zugänge unterschieden sich nicht wesentlich voneinander, was ein starkes Indiz dafür ist, dass Körperstrafen tatsächlich negative Folgen nach sich ziehen und dass das oben geäußerte Bedenken nicht gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ergab die Metaanalyse, dass es für den Zusammenhang von Körperstrafen und negativen Auswirkungen auf das Wohlergehen und Wohlerwickeln von Kindern keinen Unterschied machte, wie sie definiert wurden, wer sie meldete, in welchem Land die Studie durchgeführt wurde und Kinder welchen Alters im Fokus standen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gegenwärtige Datenlage darauf hinweist, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass auch milde Körperstrafen ein ernst zu nehmendes Risiko für das Wohlergehen und Wohlerwickeln darstellen. Hinzu kommt eine Schwierigkeit, die wir „Intensitätsproblem“ nennen wollen. Verteidiger von Körperstrafen müssen wohl davon ausgehen, dass sie, auch in einer milden Version, mit einer gewissen Intensität durchgeführt werden müssen, um ihre intendierten Wirkungen zu erzielen – nur von einem Schmerz, der ausreichend unangenehm ist, lässt sich annehmen, dass er zu Verhaltensänderungen führt. Dabei besteht das Risiko, diese – auch theoretisch schwer zu ziehende – Linie in der praktischen Durchführung einer Körperstrafe zu überschreiten und in Richtung Misshandlung abzurufen, die ja eindeutig negative Auswirkungen auf Wohlergehen und Wohlerwickeln hat. Es gibt daher auch aus einer konsequentialisti-

schen Perspektive, die das Wohlergehen und Wohlentwickelnsperspektive ins Zentrum rückt, gute Gründe, Körperstrafen abzulehnen.

Drittens zeigt die empirische Forschung, dass mit Körperstrafen große Risiken für das Wohlergehen (well-being) und Wohlentwickeln (well-becoming) von Kindern in verschiedenen Dimensionen (psychisch, physisch, sozial etc.) verbunden sind. Die Hinweise, dass Körperstrafen positive Effekte haben, sind dagegen spärlich, umstritten und treffen bestenfalls auf manche Arten und Einsatzweisen dieser Strafen zu. Erkennt man, wie es allgemein üblich ist, das Wohlergehen und Wohlentwickeln von Kindern als normative relevante Größe an, ergibt sich aus dieser Risikobehaftetheit von Körperstrafen somit ein weiterer Grund, sie grundsätzlich abzulehnen.

Erniedrigung

Körperstrafen sind also ein ungerechtfertigter Eingriff in die körperliche Integrität von Kindern und sie schaden deren Wohlergehen und Wohlentwickeln. Doch wir möchten auch argumentieren, dass sie mit einer Erniedrigung des Kindes einhergehen, die sie besonders problematisch aus einer ethischen Perspektive machen. Natürlich gibt es auch andere, nichtkörperliche Strafen, die erniedrigend und deshalb abzulehnen sind. Wir behaupten auch nicht, dass körperliche Strafen immer erniedrigender sind als nichtkörperliche. Dennoch sehen wir gute Gründe dafür, zu behaupten, dass Körperstrafen in jedem Fall ein Element der Erniedrigung beinhalten, das sie moralisch verwerflich macht. Genau diese Verbindung zwischen milderer Formen der Körperstrafe (solche, die Schmerz, aber keine Verletzungen zufügen) und Erniedrigung wurde in der ethischen Literatur bestritten (*Benatar* 1998) und liegt wohl auch der auf viel öffentliche Aufmerksamkeit gestoßenen Äußerung von Papst Franziskus zu Grunde, dass es möglich sei, „Kinder in Würde zu schlagen“. Es scheint daher angebracht zu sein, einen genaueren Blick darauf zu werfen, was Körperstrafen erniedrigend macht.

Beginnen wir zunächst mit einigen Erläuterungen zum Begriff der Erniedrigung. Aus einer ethischen Perspektive ist es wichtig, auf zwei Dimensionen der Erniedrigung hinzuweisen, die in der Praxis sehr oft, aber keineswegs immer zusammen vorkommen. Erstens kann sie als ein bestimmtes *Gefühl*, also etwas sehr Subjektives, beschrieben werden. In bestimmten Situationen fühlt man sich erniedrigt, was in der Regel als ein äußerst negativer emotionaler Zustand beschrieben werden kann, der beinhaltet, dass man sich anderen gegenüber in seinem Wert herabgesetzt und in seiner Selbstachtung verletzt fühlt. Zweitens kann man jedoch auch Akte, Handlungen oder Situationen als erniedrigend charakterisieren, selbst wenn die Person, auf die sie angewendet werden oder die sich darin befindet, keine Gefühle der Erniedrigung empfindet (etwa dann, wenn sie die Situation falsch einschätzt oder nicht erfassen kann). Bei diesem Aspekt der Erniedrigung geht es darum, erniedrigende Umstände oder Faktoren auszuzeichnen, die unabhängig von der tatsächlichen Wahrnehmung eines Menschen einen Akt, eine Handlung oder Situation erniedrigend machen. Im Kern geht es dabei um die Einsicht, dass es zu einer Herabsetzung, Würdeverletzung und einem Angriff auf den Selbstwert der betreffenden Menschen kommt. Oder um es anders auszudrücken sind erniedrigende Handlungen, Akte oder Situationen solche, die nicht mit dem Respekt vereinbar sind, den man als menschliche Person verdient (*Lindner* 2007).

Für die ethische Bewertung von Körperstrafen in Hinblick auf die Erniedrigung, die Kinder dadurch erfahren, sind beide der angesprochenen Aspekte – subjektives Gefühl und objektiver Akt bzw. objektive Situation – relevant, wobei wir betonen wollen, dass ein größeres Gewicht auf die zweite, objektivistische Lesart von Erniedrigung gelegt werden sollte. Ob sich Kinder durch Körperstrafen erniedrigt oder gedemütigt fühlen, ist nämlich eine Frage, die in erster Linie empirisch untersucht werden muss und die wohl kaum so beantwortet werden kann, dass sich tatsächlich jedes Kind, dem Körperstrafen widerfahren, erniedrigt und in seiner Würde verletzt *fühlt*. Die verfügbaren wissenschaftlichen Studien über Körperstrafen gehen nur selten bzw. nur indirekt auf die Kategorie der Erniedrigung ein. Zwar deuten verschiedene Metastudien darauf hin, dass sich Körperstrafen – auch milde – tendenziell negativ auf empirisch gut zugängliche Größen auswirken, die mit der Erniedrigung von Kindern in Verbindung stehen, wie etwa Selbstvertrauen oder psychische Gesundheit (*Gershoff/Grogan-Kaylor* 2016). Die Betonung liegt dabei aber auf *tendenziell* und es wäre eine Fehlinterpretation, aus der Datenlage mehr hinsichtlich Gefühle der Erniedrigung abzuleiten, was die Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen betrifft. Qualitative Studien, die versuchen, die Sichtweise von Kindern in Bezug zu Körperstrafen abzubilden, weisen darauf hin, dass Körperstrafen sowohl physisch als auch emotional weh tun und mit Gefühlen von Traurigkeit, Angst und Wut einhergehen können, was ebenso eine Verbindung zur Kategorie der Erniedrigung vermuten lässt (*Breen/Daniels/Tomlinson* 2015; *Dobbs/Duncan* 2004). Doch auch in ihnen wird deutlich, dass Körperstrafen von Kindern unterschiedlich wahrgenommen werden können und dass es sicher falsch ist, zu behaupten, dass sie immer mit einem *Gefühl* der Erniedrigung verbunden sind.

Dennoch wollen wir argumentieren, dass Körperstrafen prima facie systematisch als Erniedrigung verstanden werden sollten und dass die Frage, ob sie erniedrigend sind, nicht nur vom Empfinden des jeweiligen Kindes abhängig gemacht werden sollte. Wir sehen vor allem drei Aspekte, die diese Einschätzung stützen. Sie gehen über die subjektiven Erfahrungen der Kinder hinaus und legen nahe, dass es eine objektive Verankerung der Erniedrigung von Körperstrafen von Kindern gibt. Oder anders ausgedrückt: Sie liefern Gründe, warum es berechtigt ist, dass sich Kinder durch Körperstrafen erniedrigt fühlen, auch wenn sich dieses Gefühl gar nicht – aus welchem Grund auch immer – einstellen sollte.

Erstens stimmen wir der Einschätzung von Patrick Lenta zu, dass physische Schmerzen, wie sie unweigerlich mit Körperstrafen verbunden sind, eine besondere Qualität aufweisen (*Lenta* 2012; *Sussman* 2005). Sie werden als ein Eindringen von außen wahrgenommen, dem man passiv gegenübersteht. Oftmals reagiert man dann darauf gegen seinen Willen mit Weinen oder Stöhnen und erleidet somit einen Kontrollverlust über seinen eigenen Körper oder seine Gefühle. Gerade wenn Kinder danach trachten, Selbstkontrolle aufzubauen, die als wichtige Norm in den meisten Gesellschaften gilt, kann dies zu Verletzungen im Selbstbild und Selbstwert führen, da man den angestrebten Status nicht aufrechterhalten kann. Nun ist es zwar nicht zwangsläufig der Fall, dass Kinder auf Körperstrafen so reagieren und dass ihre positiven Selbstbeziehungen darunter leiden, doch deuten die angesprochenen Qualitäten von physischen Schmerzen darauf hin, dass sie bei intentionaler Zufügung jedenfalls einen *schweren Angriff* auf Selbstbild und Selbstwert von Kindern darstellen. Dass es immer wieder Kinder gibt, die diesen Angriff abwehren können, fällt hier nicht so schwer ins Gewicht. Darüber hinaus weist Lenta auf eine weitere Konsequenz hin, die der physische Schmerz von Körperstrafen hat: er unterbindet die Au-

tonomiefähigkeit von Kindern bzw. er schränkt diese ein. Erleidet man physischen Schmerz, so schränkt das rigide die Möglichkeit ein zu reflektieren und überlegten Handlungen nachzugehen. Dies ist zwar im Fall von milden Körperstrafen nur zeitlich sehr begrenzt der Fall, dennoch handelt es sich um einen ernstzunehmenden Eingriff in eine Fähigkeit, die schon bei Kindern zentral für ihren moralischen Status ist. Kinder sind schon sehr früh in der Lage, Ziele zu verfolgen, Handlungen zu setzen und diese auch zu reflektieren. Eine Blockade der Autonomiefähigkeit, wie sie durch Körperstrafen erfolgt, ist folglich mit einem Mangel an Respekt vor Kindern verbunden, der einer Würdeverletzung und einer Herabsetzung gleichkommt.

Zweitens werden durch Körperstrafen die besonderen Verletzlichkeiten von Kindern ausgebeutet und verstärkt. Kinder sind im Vergleich zu Erwachsenen in vielerlei Hinsicht verletzbarer – in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht. Gleichzeitig verdienen sie den gleichen Respekt wie alle anderen Mitglieder der Gesellschaft, was aus moralischer Sicht dazu führen sollte, dass sie besonderen Schutz und besondere Unterstützung erfahren. Zwar sind manche paternalistisch begründeten Handlungen gegenüber Kindern gerechtfertigt und mit dem ihnen geschuldeten gleichen Respekt vereinbar, doch gilt es, dabei äußerst behutsam und vorsichtig vorzugehen und zu gewährleisten. Körperstrafen sind nun ein Paradebeispiel dafür, dass Kinder ihrem Bestrafer vollkommen ausgeliefert sind. Sie werden in Situationen der totalen Machtasymmetrie durchgeführt, verletzen, wie wir weiter oben gezeigt haben, das Gut der körperlichen Integrität und demonstrieren den Kindern, dass sie den Bestrafenden gerade nicht ebenbürtig sind und dass es scheinbar in Ordnung ist, ihre Verletzlichkeiten auszubeuten. Das ist erniedrigend.

Drittens wollen wir auf eine wichtige sozialetische Dimension hinweisen, die Körperstrafen von Kindern erniedrigend macht. In den meisten Ländern, in denen Körperstrafen von Kindern erlaubt sind, sind sie Erwachsenen gegenüber verboten. Erwachsene sind durch das Rechtssystem geschützt, und haben entsprechende Mittel, gegen körperliche Übergriffe rechtlich vorzugehen. Kinder dagegen sind Erwachsenen hilflos ausgeliefert und müssen ihre Bestrafungen ohne Aussicht auf Unterstützung oder Schutz ertragen. Diese Praxis diskriminiert Kinder als Gruppe und kommt einer kollektiven Abwertung gleich. Es erscheint zutiefst willkürlich, dass man sich bei allen anderen Mitgliedern der Gesellschaft einig ist, dass der Einsatz von Körperstrafen abzulehnen ist, einer Würdeverletzung gleichkommt und entsprechende, rechtliche durchsetzbare Schutzmaßnahmen einführt, während man bei Kindern aber einen anderen Maßstäbe ansetzt. Sie werden somit zu Bürgern zweiter Klasse degradiert oder anders formuliert: kollektiv erniedrigt.

Schlussüberlegung: Gewaltfreie Gesellschaft

Viertens bringen wir nun das Argument vor, dass es ein allgemein anerkannter Wert in einer Gesellschaft sein sollte, Konflikte gewaltfrei zu lösen und körperliche Gewalt nur in Ausnahmesituationen anzuwenden. Dieser Wert sollte ebenso für die Kindheit Gültigkeit besitzen und dort sogar in besonderem Ausmaß kultiviert werden, sowohl im Umgang von Kindern untereinander als auch in der Erwachsenen-Kind-Beziehung. Schließlich ist sie die Phase, in der Menschen in ihren Werten und Verhaltensweisen am nachhaltigsten geprägt werden. Dieses Argument ist daher anders gelagert als die drei vorausgegangenen, die sich auf die Auswirkungen auf das individuelle Kind beziehen, das körperliche Gewalt erfährt.

Wir wollen hier einem Argument von Debra Satz folgen, welches sie in der Auseinandersetzung mit der Legitimität von Prostitution und Organhandel entwickelt hat (Satz 2010, 1995). Satz geht dabei davon aus, dass solche Handlungen zwischen zwei Personen legitim sein könnten – also wenn eine Person ihren Körper als sexuelle Dienstleistung oder eines ihrer Organe an jemand anderen verkauft. Solche Handlungen könnten unter der Perspektive der Willens- und darauf aufbauend der Vertragsfreiheit legitim sein, solange kein Zwang vorherrscht und beide darin einwilligen. Satz versucht zu zeigen, dass auch in diesem Fall, also bei moralischer Unbedenklichkeit der einzelnen Handlung, ihre gesellschaftliche Akzeptanz (und damit Legalität) moralisch abzulehnen ist. Obwohl also Prostitution im Einzelfall legitim ist – eine These, die durchaus umstritten ist (*Kissil/Davey* 2010) –, sollte sie verboten werden, weil sie gesellschaftlich schädlich ist.

In dem Fall, der uns interessiert, ist diese Vorbedingung, wie wir versucht haben zu zeigen, nicht gegeben. Körperstrafen von Kindern sind also schon als individuelle Handlungen moralisch abzulehnen. Dennoch kann uns Satz hier weiterhelfen, die gesellschaftliche Perspektive aus einem moralischen Gesichtspunkt in den Blick zu nehmen. Warum nun können wir von einer gesellschaftlichen Schädlichkeit der Körperstrafe bei Kindern ausgehen? Uns interessieren hier drei Gesichtspunkte:

(1) Gewaltfreiheit ist ein moralischer Wert. Gerade weil der Anspruch auf Schutz der körperlichen Integrität für alle gilt und einen besonders hohen Stellenwert einnimmt, sollte eine Gesellschaft danach trachten, mögliche Quellen der körperlichen Gewalt einzudämmen. Das lässt sich aber nicht nur durch Gesetze und Polizei erreichen, sondern muss auch in das soziale und kulturelle Gewebe einer Gesellschaft eingeflochten sein (*Van Lange/Rinderu/Bushman* 2017). Für diese Bedeutung von kulturellen Faktoren – soft factors könnte man sagen – gibt es durchaus auch empirische Hinweise (in Bezug auf Körperstrafen: *Lansford/Dodge* 2008; in Bezug auf Gewalt gegen Frauen: *Brown/Baughman/Carvallo* 2017).

(2) Wenn es so ist, dass Gewaltfreiheit in einer Gesellschaft eher zu erreichen und zu erhalten ist, wenn sie eingeübt, geschätzt und auch diskutiert wird, dann liegt es nahe, hier eine Verbindung zur Erziehung zu ziehen (*Gugel* 2011). Diese Verbindung weist mehrere Stränge auf: gewaltfreie Konfliktlösung als Erziehungsstil und Erziehungsinhalt, sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Bereich (Schulen). Da die Prägung durch die Eltern ein sehr bedeutsamer Einfluss ist, und diese Prägung durch Worte aber auch Taten erfolgt, also vor allem durch die Imitation der Handlungen der Eltern, ist es für uns offensichtlich, dass eine gewaltfreie Erziehung, eine Erziehung ohne Körperstrafen, hier einen prägenden Einfluss haben kann (*Kim* 2009). Und zwar nicht nur darauf, wie die eigenen Kinder später erzogen werden, sondern auch darauf, wie körperliche Gewalt als Mittel der Kommunikation, Konfliktlösung und Verarbeitung (etwa von Stress) insgesamt im privaten und öffentlichen Leben gehandhabt wird.

(3) Von besonderer Bedeutung ist nun nochmals die Körperstrafe als privates Geschehen von Erziehungsberechtigten gegenüber Kindern, die sich gegen diese Übergriffe nicht wehren können, wenn sie vom Staat oder der Gesellschaft ignoriert oder gar als legitim angesehen werden. Das sagt nämlich nicht nur etwas über das Verhältnis zur Gewalt aus, sondern insbesondere auch etwas über das Verständnis von Autorität, Macht und Verfügungsgewalt von Stärkeren. Körperstrafen gegenüber Kindern sind dann ein Indikator dafür, wie Autoritätsverhältnisse und wie Verhältnisse zwischen Stärkeren und Schwächeren wahrgenommen werden – nämlich in einer Weise, dass Gewalt hier ein legitimes Mit-

tel sein kann, auch im Umgang mit anderen schwachen und infantilisierten Mitgliedern der Gesellschaft. Da die Körperstrafe von Kindern eingebunden ist in solche eklatanten Machtasymmetrien von Stärke, Abhängigkeit und Kompetenz stellen sie ein besonders problematisches Vorbild dar, wie in solchen asymmetrischen Verhältnissen vom mächtigeren Part gehandelt werden sollte. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass Körperstrafen von Kindern nicht selten mit Mustern der Gewalt gegenüber Frauen und anderen schwachen Mitgliedern der Familie und Gesellschaft einhergehen (*Ajfi/Mota/Sareen/MacMillan* 2017).

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag entstand im Rahmen des Forschungsprojekts „Soziale Gerechtigkeit und Kinderarmut“, gefördert vom Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF): P26480.
- 2 Das entspricht auch dem Verständnis des Committee on the Rights of the Child: “The Committee defines “corporal” or “physical” punishment as any punishment in which physical force is used and intended to cause some degree of pain or discomfort, however light. Most involves hitting (“smacking”, “slapping”, “spanking”) children, with the hand or with an implement – a whip, stick, belt, shoe, wooden spoon, etc. But it can also involve, for example, kicking, shaking or throwing children, scratching, pinching, biting, pulling hair or boxing ears, forcing children to stay in uncomfortable positions, burning, scalding or forced ingestion (for example, washing children’s mouths out with soap or forcing them to swallow hot spices).” <http://hrlibrary.umn.edu/crc/comment8.html>
- 3 Das ist auch keineswegs unüblich. Die U.S. National Library of Medicine definiert Kindesmisshandlung so: “Physical child abuse is when a person physically hurts a child. The abuse is not an accident.” <https://www.nlm.nih.gov/medlineplus/ency/article/001552.htm>
- 4 Wir können hier nur andeuten, dass Elternrechte auf Elternpflichten, wie eben jener, das beste Interesse ihrer Kinder zu schützen, beruhen und nicht umgekehrt (*Brighouse/Swift* 2014).

Literatur

- Ajfi, T.O./Mota, N./Sareen, J./MacMillan, H. L.* (2017): The Relationships between Harsh Physical Punishment and Child Maltreatment in Childhood and Intimate Partner Violence in Adulthood. *BMC Public Health* 17 (1). <https://doi.org/10.1186/s12889-017-4359-8>
- Anderson, J./Claassen, R.* (2012): Sailing Alone: Teenage Autonomy and Regimes of Childhood. *Law and Philosophy* 31 (5): 495-522. <https://doi.org/10.1007/s10982-012-9130-9>
- Archard, D.* (2003): Children, family, and the state. Live questions in ethics and moral philosophy. Aldershot/Burlington, VT: Ashgate.
- Archard, D.* (2004): Children: Rights and childhood. London: Routledge.
- Archard, D./Macleod, C. M.* (Hrsg.) (2002): The moral and political status of children. Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/0199242682.001.0001>
- Bagattini, A./Macleod, C. M.* (Hrsg.) (2014): The Nature of Children’s Well-Being: Theory and Practice. New York, NY: Springer.
- Bartlett, G.* (2010): An Argument against Spanking. *Public Affairs Quarterly* 24 (1): 65-77.
- Baumrind, D./Larzelere, R. E./Cowan, P. A.* (2002): Ordinary Physical Punishment: Is It Harmful? Comment on Gershoff (2002). *Psychological Bulletin* 128 (4): 580-589. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.128.4.580>
- Benatar, D.* (1998): Corporal Punishment. *Social Theory and Practice* 24 (2): 237-260. <https://doi.org/10.5840/soctheorpract19982423>
- Benjet, C./Kazdin, A. E.* (2003): Spanking Children: The Controversies, Findings, and New Directions. *Clinical Psychology Review* 23 (2): 197-224. [https://doi.org/10.1016/S0272-7358\(02\)00206-4](https://doi.org/10.1016/S0272-7358(02)00206-4)
- Breen, A./Daniels, K./Tomlinson, M.* (2015): Children’s Experiences of Corporal Punishment: A Qualitative Study in an Urban Township of South Africa. *Child Abuse & Neglect* 48 (Oktober): 131-139. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.04.022>

- Brighouse, H.* (2003): How Should Children Be Heard? *Arizona Law Review* 45 (3): 691-711.
- Brighouse, H./Swift, A.* (2014): Family values: the ethics of parent-child relationships. Princeton, NJ: Princeton University Press. <https://doi.org/10.1515/9781400852543>
- Brown, R. P./Baughman, K./Carvalho, M.* (2017): Culture, Masculine Honor, and Violence Toward Women. *Personality and Social Psychology Bulletin*, Dezember, 014616721774419. <https://doi.org/10.1177/0146167217744195>.
- Dekkers, W./Hoffer, C./Wils, J.-P.* (2005): Bodily Integrity and Male and Female Circumcision. *Medicine, Health Care and Philosophy* 8 (2): 179-191. <https://doi.org/10.1007/s11019-004-3530-z>.
- Dobbs, T./Duncan, J.* (2004): Children's Perspectives on Physical Discipline: A New Zealand Example. *Child Care in Practice* 10 (4): 367-379. <https://doi.org/10.1080/1357527042000285547>.
- Drerup, J.* (2013): Paternalismus, Perfektionismus und die Grenzen der Freiheit. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Ember, C. R./Ember, M.* (2005): Explaining Corporal Punishment of Children: A Cross-Cultural Study. *American Anthropologist* 107 (4): 609-619. <https://doi.org/10.1525/aa.2005.107.4.609>.
- Ferguson, C. J.* (2013): Spanking, Corporal Punishment and Negative Long-Term Outcomes: A Meta-Analytic Review of Longitudinal Studies. *Clinical Psychology Review* 33 (1): 196-208. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2012.11.002>.
- Fréchette, S./Zoratti, M./Romano, E.* (2015): What Is the Link Between Corporal Punishment and Child Physical Abuse? *Journal of Family Violence* 30 (2): 135-48. <https://doi.org/10.1007/s10896-014-9663-9>.
- Friedman, M.* (2015): Mother Blame, Fat Shame, and Moral Panic: "Obesity" and Child Welfare". *Fat Studies* 4 (1): 14-27. <https://doi.org/10.1080/21604851.2014.927209>.
- Gershoff, E.* (2002): Corporal Punishment by Parents and Associated Child Behaviors and Experiences: A Meta-Analytic and Theoretical Review. *Psychological Bulletin* 128 (4): 539-79. <https://doi.org/10.1037//0033-2909.128.4.539>.
- Gershoff, E./Grogan-Kaylor, A.* (2016): Spanking and Child Outcomes: Old Controversies and New Meta-Analyses. *Journal of Family Psychology* 30 (4): 453-469. <https://doi.org/10.1037/fam0000191>.
- Giesinger, J.* (2007): Autonomie und Verletzlichkeit: der moralische Status von Kindern und die Rechtfertigung von Erziehung. Bielefeld: Transcript.
- Giesinger, J.* (2017): Kinder und Erwachsene. In: *Drerup, J./Schickhardt, C.* (Hrsg.): *Kinderethik: aktuelle Perspektiven-klassische Problemvorgaben*. Münster: Mentis, S. 21-32.
- Graf, G./Schweiger, G.* (2016): "Poor Fat Kids": Social Justice at the Intersection of Obesity and Poverty in Childhood. *Dilemata. International Journal of Applied Ethics* 21: 53-70.
- Graf, G./Schweiger, G.* (2017): Ethics and the Endangerment of Children's Bodies. Basingstoke: Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-40213-0>
- Gugel, G.* (2011): Friedenserziehung. In: *Gießmann, H. J./Rinke, B.* (Hrsg.): *Handbuch Frieden*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 149-159. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92846-3_10.
- Herring, J./Wall, J.* (2017): The Nature and Significance of the Right to Bodily Integrity. *The Cambridge Law Journal* 76 (03): 566-88. <https://doi.org/10.1017/S0008197317000605>.
- Kim, J.* (2009): Type-Specific Intergenerational Transmission of Neglectful and Physically Abusive Parenting Behaviors among Young Parents. *Children and Youth Services Review* 31 (7): 761-767. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2009.02.002>.
- Kissil, K./Davey, M.* (2010): The Prostitution Debate in Feminism: Current Trends, Policy and Clinical Issues Facing an Invisible Population. *Journal of Feminist Family Therapy* 22 (1): 1-21. <https://doi.org/10.1080/08952830903453604>.
- Lansford, J. E./Dodge, K. A.* (2008): Cultural Norms for Adult Corporal Punishment of Children and Societal Rates of Endorsement and Use of Violence. *Parenting* 8 (3): 257-270. <https://doi.org/10.1080/15295190802204843>.
- Larzelere, R. E./Kuhn, B. R.* (2005): Comparing Child Outcomes of Physical Punishment and Alternative Disciplinary Tactics: A Meta-Analysis. *Clinical Child and Family Psychology Review* 8 (1): 1-37. <https://doi.org/10.1007/s10567-005-2340-z>.
- Lenta, P.* (2012): Corporal Punishment of Children. *Social Theory and Practice* 38 (4): 689-716. <https://doi.org/10.5840/soctheorpract201238437>.
- Lindner, E. G.* (2007): In Times of Globalization and Human Rights: Does Humiliation Become the Most Disruptive Force? *Journal of Human Dignity and Humiliation Studies* 1 (1): 1-30.

- Paolucci, E. O./Violato, C.* (2004): A Meta-Analysis of the Published Research on the Affective, Cognitive, and Behavioral Effects of Corporal Punishment. *The Journal of Psychology* 138 (3): 197-222. <https://doi.org/10.3200/JRLP.138.3.197-222>.
- Satz, D.* (1995): Markets in Women's Sexual Labor". *Ethics* 106 (1): 63-85. <https://doi.org/10.1086/293778>.
- Satz, D.* (2010): Why some things should not be for sale: the moral limits of markets. Oxford political philosophy. New York, NY: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780195311594.001.0001>
- Sussman, D.* (2005): What's Wrong with Torture? *Philosophy & Public Affairs* 33 (1): 1-33. <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.2005.00023.x>.
- Van Lange, P. A. M./Rinderu, M. I./Bushman, B. J.* (2017) Aggression and Violence around the World: A Model of CLimate, Aggression, and Self-Control in Humans (CLASH). *Behavioral and Brain Sciences* 40. <https://doi.org/10.1017/S0140525X16000406>.
- Zolotor, A. J./Puzia, M. E.* (2010): Bans against Corporal Punishment: A Systematic Review of the Laws, Changes in Attitudes and Behaviours. *Child Abuse Review* 19 (4): 229-247. <https://doi.org/10.1002/car.1131>.